# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts" und der humoristischen Beilage „Seifenblasen" in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

62. Jahrgang.

**№ 80.** Freitag, den 9. April **1915.**


## Ausführungsbestimmungen

### zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/1915.

Durch Verfügung der stellvertretenden Königlichen Generalkommandos XII. und XIX. A.-K. sind die Wollen der deutschen Schafschur 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu scherenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schaffellen, das sich bei den deutschen Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A. G., vormals E. Lix, Bischweiler, Kreis Hagenau/Els.,
Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Prov. Hannover,
Wollwäschervereinigung, Carl Netz u. Co., Breslau,
H. Katz Sohn, Cassel,
Mosbacher u. Cie., Cassel,
Emil Rubensohn u. Co., Cassel-Bettenhausen,
Woll-Wäscherei und Kämmerei Döhren/Hannover, Hannover-Döhren,
Vogtländische Carbonisieranstalt A. G., Grün/Lengenfeld i. V.,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain (N.-L.),
Ostpreußische Dampf-Wollwäscherei A. G., Königsberg/Ostpr.,
Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,
Bremer Wollwäscherei, Lesum/Bremen,
G. A. Weller, Leutersbach/Kirchberg i. Sa.,
Mylauer Wollkämmerei Georgi u. Co., G. m. b. H., Mylau/Vogtland,
Woll-Wäscherei und Carbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte/Lengenfeld,
Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf/Reichenbach i. V.,
Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg/Oder,
Wollwäscherei und Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf/Reichenbach i. V.,

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tarifsätzen*) zu bewirken und für Ueberwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung von Händlern an Heeresbedarfsfabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, in letzterem Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamterzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Ueberwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Waschlohn vor Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schafschur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfsfabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schafschur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. 12. 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) M. 0,25 für 1 kg auf gewaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20% Unter- und Nebensorten und M. 0,05 Zuschlag für 1 kg auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20% Unter- und Nebensorten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

## Erhebungen über das Ausdruschergebnis für Brotgetreide und Hafer sowie über den Bedarf an Saatgetreide für die Frühjahrsbestellung im Jahre 1915

hat das Königliche Ministerium des Innern für den **13. dieses Monats** angeordnet.

Es wird an diesem Tage eine Umfrage bei den landwirtschaftlichen Betrieben nach Maßgabe zweier Vordrucke gehalten werden.

Damit sich die Erhebung an einem Tage zu Ende führen läßt, werden alle Landwirte hierselbst aufgefordert, schon vor dem Eintreffen der mit der Umfrage Beauftragten

a) die Mengen von Weizen, Roggen und Hafer — auch soweit nicht mehr im Besitz des Betriebsleiters —, die in der Zeit vom 1. Februar bis mit 12. April dieses Jahres ausgedroschen worden sind, und ferner die am 13. April 1915 noch ausgedroschenen Vorräte an Weizen, Roggen und Hafer nach dem geschätzten Körnerertrage festzustellen;

b) für ihre landwirtschaftlichen Betriebe die Anbaufläche und den Bedarf an Saatgut von Sommerweizen und Sommerroggen, gleichviel ob bereits gesät oder noch ungesät, zu ermitteln.

Die Anbauflächen sind in **Hektar** und **Ar,** nicht etwa in Acker oder Scheffel und die Saatgutmengen nur in **Zentnern,** bei Bruchteilen in Dezimalen anzugeben. Nach den Erfahrungen bei mehreren Erhebungen der letzten Zeit werden die Umfragen meist dadurch wesentlich erschwert, daß die Inhaber oder Leiter von Landwirtschaftsbetrieben die Anbauflächen nicht in Hektar und Ar anzugeben wissen. Wir empfehlen daher jedem Landwirte, die Anbauflächen an der Hand der Besitzstandsverzeichnisse oder anderer geeigneter Unterlagen nach den vorstehend geforderten Maßen unverzüglich zu ermitteln.

**Stadtrat Eibenstock,** den 7. April 1915.

---

Dem **Ortsschätzungsausschusse** für die **staatliche Schlachtviehversicherung** hier gehören in der Zeit vom 1. Juni 1915 bis zum 31. Mai 1918 folgende Herren an:

Bürgermeister Hesse, Vorsitzender,
Stadtrat Alfred Meichßner, 1. stellv. Vors.,
Stadtrat Gustav Diersch, 2. stellv. Vors.,
Amtstierarzt Rudolf Günther,
Freibankfleischer Emil Eichler,
Landwirt Louis Seidel,
„ Paul Großmann,
„ Ernst Rau.

Als **Sachverständige,** die als **Mitglieder** des **Bezirksschätzungsausschusses** für die **staatliche Schlachtviehversicherung** herangezogen werden können, sind bis auf weiteres bestimmt worden die Herren

Landwirt Gustav Becher,
„ Alban Meichsner,
„ Karl Reuter,
„ Christian Vogel.

**Stadtrat Eibenstock,** den 7. April 1915.

---

## Bekanntmachung.

**Freitag, den 9. April 1915, mittags 12 Uhr**

sollen in Lauter **2 Grabeinfassungen, 20 Grabsteine** ohne Aufschrift, **12 Cementfenster-Sohlen** und **8 Cementstufen** meistbietend öffentlich versteigert werden.

Sammelort der Bieter: Gasthof „Zum Löwen" in Lauter.

Schwarzenberg, den 7. April 1915.

**Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.**
Aktuar Duroldt.

---

## Heuabgabe betr.

An das **Proviantamt Chemnitz** ist mit tunlichster Beschleunigung **Heu** gegen Bezahlung anzuliefern, da fortwährend größere Mengen ins Feld abzugeben sind.

Hiesige Besitzer von Heuvorräten werden aufgefordert, sich **sofort** zur freiwilligen Abgabe von Heu im Gemeindeamte hier zu melden.

Carlsfeld, am 6. April 1915.

**Der Gemeindevorstand.**

---

## Holzversteigerung. Eibenstocker Staatsforstrevier.

### Gasthaus „Stadt Leipzig" in Eibenstock,

**Donnerstag, den 15. April 1915, vormittags 1/2 10 Uhr:**

60 1/4 rm w. **Brennscheite,** 21 1/2 rm w. **Brennknüppel,** 8 1/2 rm w. **Reste,** 347 1/2 rm w. **Stöcke** in Abt. 1, 40, 49, 53, 60 und 62 (Schläge),

**nachmittags 1/2 2 Uhr:**

173 fi. **Stämme** 10—15 cm stark, 268 fi. **Stämme** 16—19 cm stark,
633 „ „ 20—37 „ „ 2776 w. **Klötze** 7—15 „ „
2781 w. **Klötze** 16—22 „ „ 1450 „ „ 23—51 „ „
32 1/2 rm w. **Nutzknüppel** in Abt. 1, 5, 12, 53 und 62 (Schläge).

**Kgl. Forstrevierverwaltung Eibenstock. Kgl. Forstrentamt Eibenstock.**

---

## Nachruf.

Nun ist in schwerer Zeit abermals einer unserer einstigen Mitarbeiter

**Herr Hugo Riebel**

nach langem u. schwerem Leiden in die Ewigkeit abgerufen worden.
Leicht sei ihm die Erde!

Eibenstock, 8. April 1915.

**Der Lehrkörper der Bürgerschule.**

---

## Die Kämpfe zwischen Maas und Mosel.

### U 29 verloren. — Die Kriegsbeute in den Karpaten noch höher.

Die französische Offensive zwischen Maas und Mosel hat auch nach dem gestrigen Bericht aus dem Großen Hauptquartier bisher nur Mißerfolge gezeitigt, die teilweise mit schweren Verlusten für den Feind verbunden waren. Auch den Russen wurden einige Schläge versetzt:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 7. April. Westlicher Kriegsschauplatz. Die von uns vorgestern besetzten Gehöfte Drie Grachten, die der Feind mit schwerer Artillerie und Minenwurffeuer zusammenschoß, wurden deshalb gestern abend aufgegeben.